

## **Revierweise Erhebung der Verbiss- und Verjüngungssituation im Privatwald** als Beratungsgrundlage für die Jagdgenossenschaften

Das von der Forstverwaltung erstellte Vegetationsgutachten nach Art. 32 BayJG liefert statistisch abgesicherte Daten zur Verjüngungs- und Schalenwildverbissituation für die jeweilige Hegegemeinschaft. Das Ergebnis dieses Gutachtens fließt in die gesetzliche Abschussplanung ein.

Die Jagdgenossenschaft kann sich in dem hegegemeinschaftswesen Gutachten zwangsläufig nur zum Teil wiederfinden, da die Verbissbelastung in den einzelnen Jagdrevieren häufig vom Durchschnitt stark abweicht. Eine statistisch abgesicherte Erhebung für jedes einzelne Revier ist aus Zeit- und Kostengründen nicht durchführbar. Der einzelnen Jagdgenossenschaft kommt auf dem Weg zur Lösung des Wald- / Wild-Konfliktes jedoch ganz entscheidende Verantwortung und Bedeutung zu.

Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten beraten daher die Jagdgenossenschaft über die Verjüngungs- und Verbissituation nach dem anliegenden Verfahren. (Gesetzliche Grundlage:

Art. 1 Nr. 7 BayWaldG, Art. 9 Absatz 1 BayAgrarWIG und § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 und 3 PuKWFV)

### ***Aufnahmeverfahren***

#### **Auswahl der Verjüngungsbestände.**

Die Auswahl und Aufnahme vor Ort obliegt dem Revierdienst. Aufgrund der örtlichen Kenntnis werden möglichst gemischte, standortgerechte Altbestände ausgesucht, die natürlich verjüngt werden. Dauerhaft vor Wildverbiss geschützte Flächen werden nicht aufgenommen. Die Verjüngungsfläche muß mindestens 1.000 qm groß sein.

Vor Beginn der ersten Aufnahme erfolgt eine einfache Bestandesbeschreibung (siehe Formblatt). Diese Beschreibung ist in den Folgejahren zu ergänzen, wenn sich durch die Weiterentwicklung des Bestandes oder äußere Einwirkungen Änderungen ergeben.

#### **Anzahl der Probebestände**

In den privaten Jagdrevieren genügen im allgemeinen zwei bis fünf Probebestände, die möglichst gleichmäßig über das Revier verteilt sein sollen.

Die Intensität der Erhebung kann beliebig verdichtet werden.

#### **Aufnahme am Einzelbestand**

Zur Aufnahme wird ein mindestens 40 m langer Trakt festgelegt, der möglichst repräsentativ in der Verjüngungsfläche liegt. Beginn und Ende des Traktes sind im Gelände dauerhaft zu markieren. Die Traktbreite kann abhängig von der Zahl der einzelnen Individuen je Baumart variiert werden. Bei einer ausreichenden Pflanzenzahl wird eine Breite von 30 cm gewählt. Angestrebt wird, daß mindestens 20, möglichst jedoch 50 oder mehr Pflanzen pro Baumart begutachtet werden. Bei Bedarf wird der Trakt auf eine Breite von maximal 2 m ausgeweitet. Im Einzelfall (z.B. flächige Fichtenverjüngung mit wenigen Tannen) kann der Trakt für die seltene Baumart auch noch verbreitert werden. Der Beginn des Traktes muß 5 m vom Rand der Verjüngung entfernt sein. Die örtlichen Verhältnisse sind in einem Lageplan festzuhalten (siehe Formblatt).

#### **Aufnahme an der Einzelpflanze**

Die Aufnahme erfolgt mit beiliegendem Formblatt

Durchschnittshöhen und Flächenanteile der einzelnen Baumarten werden geschätzt ( die ermittelten Stammzahlen je Baumart auf den Trakten können hierfür einen rechnerischen Anhalt bieten).

Sodann wird festgehalten, ob der Leittrieb seit Beginn der letzten Vegetationsperiode verbissen wurde oder unverbissen ist ( unabhängig davon, ob ein Ersatzleittrieb ausgebildet wurde ). Hieraus läßt sich das Leittriebverbißprozent ableiten.

Pflanzen unter 20 cm werden nicht aufgenommen.

#### **Bemerkungen**

Hier ist die Wuchsdynamik einer Verjüngungsfläche zu erfassen (z.B. Entwachsen aus der Äserhöhe, zahlreich ankommende Ta- Verjüngung, usw.)

#### **Zeitpunkt der Aufnahme**

Die Aufnahme wird jährlich kurz vor Beginn der Vegetationsperiode durchgeführt.

#### **Auswertung der Aufnahme**

Hier werden die Einzelaufnahmen nach Jagdrevieren zusammengefasst (siehe beiliegendes Formblatt). Die ermittelten Aussagen schließen mit einer verbalen Äußerung zur Verbissituation.

Dieses Formblatt legt der Revierleiter jährlich zum 01. Juni dem ALF – Bereich Forsten vor. Nach Überprüfung der Beurteilungen durch den Leitungsdienst erhalten die Jagdgenossenschaften eine schriftliche Beratung über den Zustand der Waldverjüngung im einzelnen Revier.

Die Flächen sollen den Jagdgenossen (und Jägern) bei einem jährlichen Begang vorgestellt werden.